

Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs



Dr. Hans Gerber

Ergebnisse einer Studie im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS).

Die seit 1995 bestehende Pflegeversicherung hat sich grundsätzlich bewährt. Über zwei Millionen Pflegebedürftige beziehen inzwischen Leistungen aus diesem Versicherungszweig. Die Schwachpunkte traten jedoch in den vergangenen Jahren immer mehr zu Tage. Aus Sicht der Politik und der Betroffenen war insbesondere die Berücksichtigung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA) nicht befriedigend gelöst. Die geplante Reform bringt neben einer schrittweisen Anhebung der stufenabhängigen Leistungsbeträge eine deutliche Erhöhung des im Rahmen des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes 2002 für demenziell Erkrankte eingeführten zusätzlichen Leistungsbetrages auf bis zu 2400 Euro pro Jahr. Diese Verbesserung ist als Zwischenschritt hin zu einer umfassenden Reform der Pflegeversicherung mit Schaffung eines erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu sehen, der die spezifischen Hilfebedarfe von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, zu denen vor allem auch demenziell Erkrankte zählen, bereits in die Feststellung von Pflegebedürftigkeit mit einbezieht.

Zur inhaltlichen Vorbereitung dieses nächsten, umfassenderen Reformschrittes entwickelte die Sozialmedizinische Expertengruppe „Pflege“ (SEG 2) der MDK-Gemeinschaft einen ersten Vorschlag sowohl für eine Neudefinition von Pflegebedürftigkeit als auch für ein neues Begutachtungsverfahren zur Messung des Schweregrades von Pflegebedürftigkeit nach der neuen Definition.

Der neue, erweiterte Pflegebedürftigkeitsbegriff beinhaltet neben den bereits bisher berücksichtigten Hilfebedarfsbereichen Mobilität, Körperpflege, Ernährung und hauswirtschaftliche Versorgung zusätzlich die Bereiche Sicherheitsaspekte, Beschäftigung und Tagesgestaltung, Kommunizieren, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und gegebenenfalls den Bedarf an speziellen Pflegemaßnahmen (siehe Kasten).

Das neue Begutachtungsinstrument bedeutet eine Abkehr vom bisherigen, zeit- und häufigkeitsbasierten Verfahren hin zu einem Punktesystem. Als Maß für die Ausprägung von Pflegebedürftigkeit wird der Grad der Abhängigkeit von personeller Hilfe in den einzelnen Bereichen herangezogen. Im Ergebnis soll mit dem alternativen Begutachtungsverfahren erreicht werden, dass Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz besser bei der Einstufung Berücksichtigung finden als dies mit dem bisherigen Begutachtungsverfahren möglich war. Die Ermittlung der kognitiven Beeinträchtigungen ist dabei vollständig in das neue Verfahren integriert.

Aufbau und Durchführung der Studie

Im Rahmen einer Studie erprobte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Bayern im Auftrag des StMAS die Praktikabilität und Zielgenauigkeit des neuen Begutachtungsinstruments.

Ergebnisse der Studie

Die mit dem neuen Begutachtungsinstrument erhobenen Punktwerte wurden verglichen mit der nach dem bisherigen Verfahren erzielten Pflegestufe. Die Anzahl der erreichten Punkte korrelierte gut mit der nach dem bisherigen Verfahren erzielten Pflegestufe. Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

(PEA), zum Beispiel demenziell Erkrankte, erreichten eine signifikant höhere Punktezahl als die übrigen Antragsteller.

Die Untersuchung der Reliabilität, das heißt die Ergebnisse, die der Erst- und Zweitgutachter nach dem neuen Verfahren zeitversetzt beim gleichen Antragsteller ermittelten, wurde bei 278 Antragstellern per Doppelbegutachtung überprüft. Die Ergebnisse lassen erwarten, dass bei Anwendung des neuen Begutachtungsinstruments durch verschiedene Gutachter in hohem Maße identische Begutachtungsergebnisse erzielt werden.

Fazit

Das neu entwickelte Begutachtungsverfahren ist ein geeignetes Instrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit auf der Basis eines erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Die Studie zeigt, dass das neue Begutachtungsinstrument praktikabel und reliabel ist. Die politisch geforderte bessere Berücksichtigung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz wird mit dem neuen Instrument erreicht. Bei welchen Punktwerten die Grenzen zwischen den einzelnen Pflegestufen zu ziehen sind, bleibt einer politischen Entscheidung vorbehalten. Verschiedene Modellrechnungen sind auf der Grundlage des erhobenen Datenmaterials möglich.

Dr. Hans Gerber, MDK Bayern, Ltd. Arzt, Leiter SEG 2, Putzbrunner Straße 73, 81739 München

Verwendeter Pflegebedürftigkeitsbegriff – Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Schädigungen der Körperstrukturen oder der Körperfunktionen, der kognitiven Fähigkeiten oder der seelischen Gesundheit die Alltagsaktivitäten und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigen, sodass personelle Hilfe zur Kompensation erforderlich ist.

Der Schweregrad der Pflegebedürftigkeit orientiert sich am Ausmaß der Abhängigkeit des Pflegebedürftigen von anderen Menschen. Die Beeinträchtigungen und der daraus resultierende Hilfsbedarf (Abhängigkeit von anderen Menschen) werden anhand der Bereiche Mobilität, Körperpflege, An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Ausscheiden, Sicherheitsaspekte, Beschäftigung und Tagesgestaltung, Kommunizieren (Umgang mit anderen Menschen, Beziehungen pflegen), Haushalts- und Lebensführung, Bedarf an speziellen Pflegemaßnahmen festgestellt.

Pflegebedürftig in diesem Sinne sind Personen, deren Beeinträchtigungen ein solches Ausmaß erreicht haben, dass sie regelmäßig und auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, der erheblichen Hilfe durch andere Menschen bedürfen.